

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 9. Dezember 2019 die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23. September 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird neu Absatz 4 mit folgender Fassung eingefügt:

„Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.“
2. Die ursprünglichen Absätze 4 und 5 des § 12 werden zu den Absätzen 5 und 6.
3. § 18 - Aufwandsentschädigungen - erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 EUR. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 EUR. Die weiteren Präsidiumsmitglieder erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR.
 - (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 620 EUR bei einer Fraktionsgröße von weniger als 10 Mitgliedern, in Höhe von 670 EUR bei einer Fraktionsgröße von 10 bis 20 Mitgliedern und in Höhe von 720 EUR bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern.
 - (3) Werden die Aufgaben der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden wegen Verhinderung länger als einen Monat von einer Stellvertretung wahrgenommen, erhalten diese für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit anstelle ihrer sonstigen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung der verhinderten Funktionsinhaber ist entsprechend zu kürzen.
 - (4) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden nicht nebeneinander gezahlt. Sollte einem Kreistagsmitglied aufgrund seiner Funktionen monatlich mehr als eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden können, so erhält dieser die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.
 - (5) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, denen sie angehören, und ihrer Fraktion eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR. Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner sowie deren Stellvertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, und ihrer Fraktion eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 EUR. Darüber hinaus gehende sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse

